



Unzulässige Abfallablagerung im Bereich von Gartenanlagen

Sehr geehrte Gartenfreunde,

bei der Sperrmüllstraßensammlung sind immer häufiger erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz vom 1.10.2014 (abrufbar unter www.ato-online.de – Downloads – Satzungen) zu verzeichnen.

Leider betrifft dies auch Mitglieder von Gartenvereinen. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 26 Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz mit einer Geldbuße geahndet werden:

- Unzulässige anonyme Ablagerung von Sperrmüll im Bereich der Gartenanlagen. Gemäß § 9 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz darf bei der Straßensammlung **Sperrmüll nur unmittelbar vor den jeweiligen bewohnten Grundstücken** bereitgestellt werden.

Bei Gartenanlagen handelt es sich **nicht** um bewohnte Grundstücke.

- Unzulässige anonyme Ablagerung von Abfällen (z. B. Hausmüll, Bauabfälle, Baum- und Hecken-schnitt), die kein Sperrmüll sind, im Bereich der Gartenanlagen.



Ablagerungen von Sperrmüll und sonstigen Abfällen im Bereich von Gartenanlagen, sind **unzulässig** und werden mit einem **Bußgeld** geahndet

Achtung:

- ▶ Die bisherige unzulässige anonyme Ablagerung von Abfällen im Bereich der Gartenanlagen fördert nicht nur den Mülltourismus sondern gefährdet insbesondere auch den Fortbestand der bürgerfreundlichen Sperrmüllstraßensammlung.

Sehr geehrte Gartenfreunde,

bitte beachten Sie die vorstehend aufgeführten Bestimmungen bzw. Hinweise und entsorgen Sie Sperrmüll bei der Straßensammlung nicht im Bereich der Gartenanlagen sondern nur unmittelbar vor Ihrem bewohnten Grundstück oder nutzen Sie die Möglichkeit, Sperrmüll ganzjährig kostenfrei auf den A.TO-Betriebshöfen in Torgau und Rechau-Zöschau anzuliefern.

Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH

(0 34 21) 77 30 00